

Öffentliche Bekanntmachung

Wirksamkeit der 7. punktuellen Flächennutzungsplanänderung der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Ehrenkirchen – Bollschweil in der Gemeinde Ehrenkirchen für den Bereich „Kleinfeldele neu - Sportgelände“

Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald hat die in der Verbandsversammlung der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Ehrenkirchen – Bollschweil am 27.04.2026 in öffentlicher Sitzung beschlossene 7. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans mit Entscheidung vom 16.07.2026 aufgrund von § 6 (1) BauGB genehmigt. Die Genehmigung wird hiermit nach § 6 (5) BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Lage des Änderungsbereichs / Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt am südwestlichen Rand des Ortsteils Norsingen und südöstlich des Ortsteils Offnadingen. Der 1,44 ha große Geltungsbereich liegt in der Gemarkung Kirchhofen und umfasst die Flurstücke Nrn. 3513, 3514, 3516, und 3518 in Teilen und die Flurstücke Nrn. 3517 und 3518/1 vollständig. Im Osten wird das Plangebiet durch die Bahnstrecke Basel - Freiburg und im Westen durch die Bundesstraße B3 begrenzt. Im Norden schließen eine Gaststätte und das Gewerbegebiet, sowie im Süden landwirtschaftliche Fläche und die Gewässer „Mühlbach“ und „Möhlin“ an das Plangebiet an. Die Erschließung erfolgt über den parallel zur Bundesstraße B3 verlaufenden landwirtschaftlichen Weg. Das geplante Fußballfeld wurde nicht realisiert, sodass weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung fortbesteht.

Im Einzelnen gilt das Deckblatt vom 27.04.2026. Der Planbereich ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Die 7. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 7. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans kann einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung

- im **Rathaus Ehrenkirchen**, Bauamt Jengerstraße 6, 79238 Ehrenkirchen,
- im **Rathaus Bollschweil**, Bauamt; Hexentalstraße 56, 79283 Bollschweil,

während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann (m/w/d) kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 6 (5) BauGB).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 (1) BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 (1) S. 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, und
3. nach § 214 (3) S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

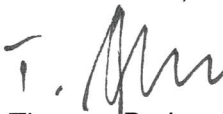
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 4 (4) GemO BW Flächennutzungspläne, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO BW oder auf Grund der GemO BW zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Flächennutzungsplans verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO BW wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist des § 4 (4) S. 1 GemO BW jedermann (m/w/d) diese Verletzung geltend machen.

Ehrenkirchen, 07.08.2026


Thomas Breig
Bürgermeister

